

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises
Zwickau
Vom...

Auf Grund des § 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) und des § 3 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am ... 2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau vom 28. August 2008 beschlossen:

§ 1

In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Je Träger ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.“

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder die Personen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 1 – 8 und 10 LJHG an. Die Benennung bzw. Bestimmung der jeweiligen Person erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 LJHG.“

b) § 7 Absatz 5 wird gestrichen.

§ 3

In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören (§ 5 Abs. 5 LJHG).“

§ 4

In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe: „(§ 71 Abs. 3 SGB VIII)“ ersetzt durch die Angabe: „(§ 71 Abs. 4 SGB VIII)“.

§ 5

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung für das Jugendamt in der nach In-Kraft-Treten der Ersten Änderungssatzung geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, den ...

Michaelis
Landrat